

Satzung
über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummern-
Schildern in der Gemeinde Bollingstedt

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt vom 24.06.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bollingstedt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit den Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkte öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Bollingstedt beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Bollingstedt auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummerschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummerschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar

und lesbar sein. Bei Gebäuden, mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang Anzubringen: Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollten mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bollingstedt, den 05. Juli 1993

Gemeinde Bollingstedt
Karl-Heinz Sachau
Bürgermeister

Veröffentlicht im Informationsheft des Amtes Silberstedt Nr. 7/93 am 15.07.1993 In Kraft getreten am 16.07.1993
--